

# **Satzung des Vereins "Kinderhope CBO"**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein wurde am 19.04.2025 gegründet und führt den Namen „Kinderhope CBO“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein (e.V)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt, Deutschland, und wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere gemäß § 52 AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von hilfsbedürftigen Kindern im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO in Kenia durch:
  - Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung.
  - Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung.
  - Unterstützung bei der sozialen Integration.
  - Beratung und Unterstützung im Bereich Bau und Wasseranlagen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne des § 55 AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch, Austritt, Ausschluss, Tod eines natürlichen Mitglieds oder Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme

zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

4. Ein Verein muss mindestens 7 Mitglieder haben, um als eingetragener Verein (e.V.) ins Vereinsregister eingetragen zu werden siehe § 56 BGB. Sollte diese Mindestanzahl unterschritten werden ist der Vorstand verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung über die Zukunft des Vereins einzuberufen.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Vereinmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Die Wahl und Entlassung des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
4. Die Einladung muss fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form erfolgen. Die Satzung legt fest, wie und wann die Mitglieder eingeladen werden müssen.
5. Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (eMail) versendet wurde und beinhaltet die Tagesordnung.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise als Online Veranstaltung stattfindet. Hierfür muss der Vorstand sicherstellen, dass alle Vereinsmitglieder einen Zugang haben, Mitglieder eindeutig identifiziert sind, eine geheime Abstimmung gewährleistet ist falls erforderlich und die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem nationalen Datenschutz erfolgen.
7. Ablauf der Mitgliederversammlung:
  - Die Versammlung muss an einem festgelegten Ort und zu einer festgelegten Zeit stattfinden
  - Die Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung klar benannt werden
  - Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter oder dem Vorstand geführt

8. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Abstimmungen seine Stimme abzugeben
9. Alle Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden. Das Protokoll muss von einem Schriftführer erstellt und von den Verantwortlichen unterzeichnet werden.
10. Rechtliche Anforderungen:
  - Die Versammlung und ihre Beschlüsse müssen den Vorgaben der Satzung entsprechen.
  - Änderungen des Vorstands, des Vereinszwecks oder der Satzung müssen notariell beglaubigt und beim Vereinsregister eingereicht werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Gründungsmitglieder eines Vereins**

### **1. Vorsitzender**

Aufgaben:

- Leitung der Gründungsversammlung.
- Repräsentation des Vereins nach außen.
- Führung der Vereinsgeschäfte.
- Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

### **2. Stellvertretender Vorsitzender**

Aufgaben:

- Unterstützung des Vorsitzenden.
- Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- Übernahme spezieller Aufgabenbereiche nach Absprache.

### **3. Schatzmeister**

Aufgaben:

- Verwaltung der Finanzen des Vereins.
- Führung der Buchhaltung und Erstellung von Finanzberichten.
- Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.
- Vorbereitung des Haushaltsplans.

### **4. Schriftführer**

Aufgaben:

- Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Verwaltung der Vereinsdokumente und -korrespondenz.
- Erstellung und Pflege von Mitgliederlisten.

### **5. Beisitzer**

Aufgaben:

- Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten.
- Übernahme spezieller Aufgaben oder Projekte.
- Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitwirkung bei Entscheidungen.

### **6. Kassenprüfer**

Aufgaben:

- Prüfung der Buchführung und der Jahresabschlüsse.

- Bericht an die Mitgliederversammlung über die finanzielle Lage des Vereins.
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel.

## **7. Weitere Mitglieder**

Aufgaben:

- Unterstützung bei der Gründung und Etablierung des Vereins.
- Mitwirkung bei der Erstellung und Verabschiedung der Satzung.
- Teilnahme an der Gründungsversammlung und Abstimmung über wichtige Entscheidungen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Teilnahmerecht: Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich aktiv einzubringen.
2. Stimmrecht: Jedes Mitglied hat das Recht, bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung seine Stimme abzugeben.
3. Informationsrecht: Mitglieder haben das Recht, über die Aktivitäten und Finanzen des Vereins informiert zu werden.
4. Nutzungsrecht: Mitglieder dürfen die Einrichtungen und Angebote des Vereins nutzen.
5. Wahlrecht: Mitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und selbst für Ämter zu kandidieren.
6. Mitwirkungspflicht: Mitglieder sollten aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die Vereinsziele unterstützen.
7. Einhaltung der Satzung: Mitglieder müssen die Satzung und die Vereinsregeln einhalten.
8. Treuepflicht: Mitglieder sollten im Interesse des Vereins handeln und dessen Ansehen wahren.
9. Meldepflicht: Änderungen persönlicher Daten, wie Adresse müssen dem Verein mitgeteilt werden.

## **§ 12 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein [Kinderhope CBO] verpflichtet sich, den Schutz der persönlichen Daten seiner Mitglieder und anderer Beteiligter Personen gemäß den gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.
2. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Durchführung der Vereinsaktivitäten erforderlich ist.
3. Der Verein setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die Daten vor unberechtigtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung zu schützen.
4. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen oder wenn der Verein gesetzlich dazu verpflichtet ist.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am [19.04.2025] in Kraft.

Zur rechtswirksamen Annahme dieser Satzung unterzeichnen mindestens sieben Gründungsmitglieder: